

nicht in der Macht der Patrimonialgerichtsinhaber. Er gestehe offen, daß er aus dem vom Abgeordneten der Universität gebrauchten Beispiele, wo er die Criminaljurisdiction mit einem Kranken Gliede verglichen habe, einen ganz andern Schluß ziehe, als geschehen sei. Würde es wohl zu billigen sein, wenn der Arzt dem Kranken, den er durch eine Amputation retten könne, seine Hilfe versagen und denselben dem Untergange Preis geben wollte? Das glaube er nicht.

D. Weber: Meine Meinung ging dahin, den §. 1. ganz zu verwerfen, der verehrte Abg. Reichs-Eisenstuck hat eine Veränderung dieses §. in Antrag gebracht. Ich wünschte die hierauf sich beziehende eingeschobene Erörterung nicht zu unterbrechen, kehre aber nun zur Vertheidigung meiner Ansicht wieder zurück. In der That scheinen viele Mitglieder der Kammer ihre Rollen verwechselt zu haben, und ich kenne mich bei dieser Discussion selbst nicht mehr. Ich streite dafür, daß den Gerichtsherrn das Ehrenrecht der Criminalgerichtsbarkeit erhalten werden möchte, und der Referent und andere Mitglieder möchten gern, daß es ihnen, auch ohne alle Entschädigung vom Staate entzogen würde. — Nach dem, was der hochgeehrte Staatsminister geäußert hat, könnte es scheinen, als ob die Civil- und Criminalgerichtsbarkeit immer nur locker zusammengehangen hätten, und als ob der Staat in der Regel bereit gewesen wäre, die Criminalgerichtsbarkeit anzunehmen, wenn Gerichtsherrn dieselbe an ihn abzutreten wünschten. Allein mindestens in diesem Jahrhunderte ist das nicht der Fall gewesen. Wenigstens erinnere ich mich von mehreren Fällen gehört zu haben, wo die Gerichtsherrn vergeblich darum nachsuchten; und ich muß es allerdings für nicht rathsam halten, daß der Staat jetzt das im Großen thue, was er im Einzelnen zu thun bis jetzt gerechtes Bedenken getragen hat. Die Schwierigkeiten, die Patrimonialgerichte zu den Kosten zuzuziehen, welche veranlaßt werden, wenn der Staat an ihrer Stelle commissarisch Untersuchungen führen läßt, scheinen mir nicht so sehr groß. Ich denke mir, daß der Hergang etwa folgender sein würde. Zu allererst würde die Staatsregierung die Patrimonialgerichte revidiren. Fände sie nun, daß manche keine Gefängnisse hätten, und bei manchen dieselben der Zahl und Einrichtung nach unzureichend wären, und daß es an den nöthigen Gerichtsdienern und an andern Einrichtungen fehle, so würde sie denselben aufgeben, das herzustellen, was zur Ausübung der Gerichtsbarkeit unumgänglich nöthig ist, daß also z. B. jedes Patrimonialgericht 4 Gefängnisse herstelle, etwa für 2 weibliche und 2 männliche Inculpaten. So lange bis dieses geschehen, würde der Staat dem benachbarten Amte Auftrag ertheilen, die Criminaluntersuchungen an der Stelle des Patrimonialgerichts zu führen, so jedoch, daß es die Kosten dafür zu tragen hätte, wenn die Untersuchung eine solche wäre, daß sie ein wohl eingerichtetes Patrimonialgericht führen kann, und daß es nur dann keine Kosten zu tragen hätte, wenn die Untersuchung so ausgebehnt, verwickelt und kostbar wäre, daß sie die Kräfte eines Patrimonialgerichts übersteigen würden. Ich glaube nicht, daß bei der Herbeitreibung dieser Kosten daraus Schwierigkeiten

entstehen würden, weil die Gerichtsherrn ihre Gerichtsanbefohlenen ihrer Verbindlichkeit, diese Kosten mitzutragen, entlassen könnten. Wenn sie es aber auch thäten, so wird daraus nur so viel folgen, daß sich nun der Staat an sie allein hielte. Auch kann ich nicht zugeben, daß bei einer solchen Maßregel gewissen Gemeinden eine doppelte Last auferlegt werden würde, weil sie einestheils zu den erhöhten Kosten der erweiterten Aemter beitragen, andertheils die Kosten bezahlen müßten für gewisse Untersuchungen, die ihnen entnommen würden. Ich frage, ob man den doppelt belästigt nennen kann, dem man die Hälfte seiner Last unentgeltlich abnimmt, (hier nämlich die verwickeltesten und kostbarsten Criminaluntersuchungen) und wenn man ihn für diejenigen Untersuchungen die Kosten bezahlen läßt, die er durch seine eigne Schuld zu führen unfähig ist, und die er wieder selbst führen kann, sobald er sich dazu fähig machen will. In dem, was der geehrte Referent angeführt hat, daß nämlich die Untersuchungen, welche den Patrimonialgerichten entnommen wurden, vom Staate bis jetzt geführt worden waren, ohne eine Entschädigung von den Patrimonialgerichten zu fordern, finde ich keinen Einwurf gegen meinen Antrag. Denn jene Untersuchungen gehörten zu den verwickeltesten und vielfach verzweigten, welche auch gut eingerichtete Patrimonialgerichte nicht gut führen können, und also zu derjenigen Classe, welche auch nach meiner Meinung unentgeltlich vom Staate geführt werden sollen, wohin z. B. Untersuchungen über die schwarze Bande im Amte Voigtsberg und über die Bande von Nordbrennirn in Dschaz gehören.

Prinz Johann: Er erkenne die Entnehmung der den Gerichtsinhabern zustehenden Criminalgerichtspflege durch ein allgemeines Gesetz für eine unbedingte Nothwendigkeit, und finde sie durch die im Jahre 1830 ertheilte Einwilligung gerechtfertigt. Der Vorschlag des D. Weber lasse der Willkühr einen ungemeinen Spielraum offen, denn nach ihm werde es von dem Willen der Regierung abhängig gemacht, an welchen Orten sie die Criminalgerichtsbarkeit einzuziehen wolle. Wenn man nun aber doch denjenigen, welchen ein Recht entzogen werde, nicht noch pecuniäre Opfer ansinnen dürfe, so würden füglich auch die Gerichtsherrn von den etwanigen Beiträgen zu Untersuchungskosten dispensirt bleiben müssen, während nach dem Weberschen Vorschlage die Gemeinden immer noch zu Beiträgen verpflichtet sein würden.

Secr. v. Zedtwitz: Wiewohl noch immer seiner vorher in dem Streite über die Patrimonialgerichtsbarkeit geführten Waffe unverbrüchlich getreu, und daher noch eben so fest als damals der Ansicht zugethan, daß das Heilbringendste für den Staat die gänzliche Einziehung der Patrimonialgerichtsbarkeit in allen ihren einzelnen Theilen sei, habe er doch zur Zeit noch nicht das Wort in der jetzt zur Berathung vorliegenden Angelegenheit ergriffen. Allein wenn er auch schon früher die gänzliche Aufhebung der Patrimonialjurisdiction gewünscht und sich für solche lebhaft ausgesprochen habe, so hindere ihn doch dieß keineswegs, nun auch den Gesetzentwurf sub 3 zu bevorzugen, denn mit dessen Annahme werde, jedenfalls wenigstens